

Anzeige zur Errichtung eines Fliegenden Baues

Nach § 76 Abs. 6 Sächsische Bauordnung

An die	
Große Kreisstadt Radebeul Bauaufsichtsamt Pestalozzistraße 8 01445 Radebeul	Telefon: 0351-8311949 Fax: 0351-8311950

Antragsteller	Name, Vorname, Firma
	Straße, Hausnummer
	Postleitzahl, Ort

Aktenzeichen (wird vom Bauaufsichtsamt eingetragen)	
Art des Fliegenden Baues	<input type="checkbox"/> Festzelt (75 qm Grundfläche und größer) <input type="checkbox"/> Länge:..... <input type="checkbox"/> Breite:..... <input type="checkbox"/> Fahrgeschäft <input type="checkbox"/> Tribüne <input type="checkbox"/> mit Überdachung <input type="checkbox"/> Sonstiges
Aufstellungszeitraum	Von: Bis:

Aufstellort	Straße, Platz, Hausnummer, Ortsteil
Abnahmetermin	Datum, Uhrzeit
Ansprechpartner	Name, Vorname, wie erreichbar (Telefon)

Hinweis:

Die untere Bauaufsichtsbehörde bittet Sie, dafür Sorge zu tragen, dass zur beantragten Abnahme das Festzelt komplett mit Fluchtwegmarkierungen, Feuerlöschern und eventueller Bestuhlung sowie Beleuchtung fertiggestellt ist und das gültige Prüfbuch vorliegt. Außerdem soll ein Vertreter der Firma, welche den Fliegenden Bau aufgestellt hat, bei der Abnahme anwesend sein.

Ort, Datum, Unterschrift (des Antragstellers/Aufstellers)

Gemäß § 76 Absatz 6 Sächsischer Bauordnung dürfen Fliegende Bauten, die nach Absatz 2 einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung die Untere Bauaufsichtsbehörde des jeweiligen Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist. Die Untere Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen. Das Ergebnis der Abnahme ist in das Prüfbuch einzutragen. Laut § 87 Absatz 1 Ziffer 5 Sächsischer Bauordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Fliegenden Bau ohne Ausführungsgenehmigung (§ 76 Abs. 2) oder ohne Anzeige und Abnahme (§ 76 Abs. 6) in Gebrauch nimmt.